Vernehmlassung der Verordnungsentwürfe zu den Verwendungsbeschränkungen und Verboten, zur Sofortkontingentierung, zur Kontingentierung, zur Netzabschaltung im Bereich Strom sowie zur Änderung einer Bestimmung des Landesversorgungsgesetzes

Procédure de consultation sur les projets d'ordonnance sur les restrictions et interdictions d'utilisation, le contingentement et contingentement immédiat de l'énergie électrique, sur le délestage du réseau électrique ainsi que sur la modification d'une disposition de la loi sur l'approvisionnement du pays

Procedura di consultazione sui progetti di ordinanza concernente limitazioni e divieti di utilizzo, sul contingentamento e contingentamento immediato dell'energia elettrica, sul disinserimento di reti elettriche e concernente la modifica di una disposizione della legge sull'approvvigionamento del Paese

Organisation / Organizzazione	Schweizerischer Gewerbeverband sgv
Adresse / Indirizzo	Schwarztorstrasse 26, 3007 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	12. Dezember 2022

Kontaktperson (Vorname, Nachname, Funktion, Emailadresse und Telefonnummer) / Personne de contact (prénom, nom, fonction, adresse e-mail et numéro de téléphone) / Persona di contatto (nome, cognome, funzione, indirizzo e-mail e numero di telefono)

Henrique Schneider

Stv. Direktor

h.schneider@sgv-usam.ch

0792376082

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an energie@bwl.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à <u>energie@bwl.admin.ch</u>. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera** grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica <u>energie@bwl.admin.ch</u>. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	4
Verordnung über Beschränkungen und Verbote der Verwendung elektrischer Energie inkl. Kommentar / Ordonnance sur les restrictions et interdictions d'utilisation de l'énergie électrique et commentaire y relatif / Ordinanza concernente limitazioni e divieti di utilizzo di energia elettrica	5
Verordnung über die Sofortkontingentierung elektrischer Energie inkl. Kommentar / Ordonnance sur le contingentement immédiat de l'énergie électrique et commentaire y relatif / Ordinanza sul contingentamento immediato dell'energia elettrica	13
Verordnung über die Kontingentierung elektrischer Energie inkl. Kommentar / Ordonnance sur le contingentement de l'énergie électrique et commentaire y relatif / Ordinanza sul contingentamento dell'energia elettrica	15
Verordnung über die Abschaltung von Stromnetzen zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung inkl. Kommentar / Ordonnance sur le délestage des résea électriques pour assurer l'approvisionnement en électricité et commentaire y relatif / Ordinanza sul disinserimento di reti elettriche per garantire l'approvvigionamento di elettricità	
Verordnung über die Änderung einer Bestimmung des Landesversorgungsgesetzes / Ordonnance sur la modification d'une disposition de la loi sur l'approvisionnement du pays/ Ordinanza concernente la modifica di una disposizione della legge sull'approvvigionamento del Paese	18

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der sgv lehnt die Entwürfe vollständig ab. Sie sind realitätsfremd und alles andere als verhältnismässig. Die vorgeschlagenen Massnahmen berücksichtigen weder die legitimen Interessen der Wirtschaft und Gesellschaft noch sind sie in der Lage, die bereits unternommenen Sparanstrengungen einzubeziehen. Der granulare Eingriff in die Freiheit der Lebensführung der Menschen und in die Wirtschaftsfreiheit basiert auf einer leicht-widerlegbaren Fiktion zentralplanerischen Informationsvorsprungs. Dass diese Fiktion leicht widerlegbar ist, zeigen die vielen Wettbewerbsverzerrungen, welche durch die Massnahmen ausgelöst würden. Noch deutlicher wird die Fiktion widerlegt, wenn man bedenkt, dass die Kontingentierungspläne zu einer Abstellung der Telekommunikation führen würden. Das allein zeigt, wie lückenhaft, eigentlich lächerlich, die unterbreitete Vorlage ist.

Im Übrigen sind nur wenige und nur marginale Inputs des «Sounding Boards» eingeflossen.

Im Interesse der Rechtssicherheit und zur Gewährleistung der Rechtsgleichheit im Wirtschaftsverkehr ist eine Bestimmung in den jeweiligen Verordnungen aufzunehmen, wonach die Kontingentierung [Sofortkontingentierung][Abschaltung] elektrischer Energie als Ereignis höherer Gewalt zu qualifizieren ist.

Die gestützt auf diese Verordnung vorgenommene Kontingentierung [Sofortkontingentierung] [Abschaltung] elektrischer Energie ist als Ereignis höherer Gewalt zu qualifizieren. Die Grossverbraucher sind für die von der Kontingentierung [Sofortkontingentierung] [Abschaltung] betroffenen Dauer von ihren vertraglichen Liefer- und Abnahmeverpflichtungen befreit. Die infolge der Kontingentierung [Sofortkontingentierung] [Abschaltung] an der Erfüllung ihrer vertraglichen Liefer- und Abnahmeverpflichtungen behinderten oder verhinderten Grossverbraucher sind gegenüber ihren Vertragspartnern nicht zum Ersatz des daraus erwachsenen Schadens verpflichtet.

Zudem verweist der s	sgv auf die Stellungnahr	men der swissmechani	c und Chambre Vaoւ	udoise des arts et mét	iers, welche vom sgv	auch unterstützt werden.

Verordnung über Beschränkungen und Verbote der Verwendung elektrischer Energie inkl. Kommentar / Ordonnance sur les restrictions et interdictions d'utilisation de l'énergie électrique et commentaire y relatif / Ordinanza concernente limitazioni e divieti di utilizzo di energia elettrica

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

- Der sgv lehnt sie ab und verlangt, dass die Branchenpläne darin aufgenommen werden.
- Vor der Inkraftsetzung spezifischer Massnahmen ist eine Kurzvernehmlassung durchzuführen.
- Die folgenden Punkte sind Eventualanträge, falls weiterhin mit diesem in weiten Teilen unbrauchbaren Entwurf weitergearbeitet werden soll.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Ingress		Als Wirtschaft ist die gesamte Wirtschaft zu verstehen. Eine Gleichsetzung der Wirtschaft mit dem VSE ist abzulehnen. Dem Ostral ist die Vorgabe zu machen, der Wirtschaft ein Mitsprachrecht und Mitentscheidungsrecht zu geben.
		Die Wirtschaft und die Gesellschaft sind hauptsächlich von den Massnahmen getroffen. Das VSE ist nur Umsetzer und in viel weniger Intensität den Auswirkungen der Massnahmen ausgesetzt. Dem VSE noch eine Monopolisten-Rolle zu geben ist falsch. Der VSE besteht aus Werken, die in Gemeinde- und Kantonshand sind. Entsprechend haben sie nichts – gar nichts – mit Wirtschaft zu tun. Die Wirtschaft ist erst einbezogen, wenn Verbraucher einbezogen sind.
Artikel 1 Absatz 3 neu	Unternehmen, Wertschöpfungsketten und Branchen, welche selbständig Massnahmen ergreifen, um den eigenen Energieverbrauch zu senken, diese Massnahmen dokumentieren und den Verbrauch um mehr als 10% senken konnten, sind von den im Art. 2 Abs. 3 und im Anhang dieser Verordnung ausgenommen.	Damit werden die Teilnahme an WESPI und die Umsetzung von Branchenplänen angemessen berücksichtigt. Die Einsparung um 10% entspricht der Richtgrösse, die vom BWL kommuniziert wurde. Den Beweis der Einsparung ist Sache der Unternehmen.
Artikel 1	Ein Elektrizitätsnetz ist eine Anlage aus einer Vielzahl von Leitungen und den erforderlichen Nebenanlagen zur Über-	Betroffen darf nur der Strom von den Netzbetreibern sein. Die Eigenproduktion sowie eigenständige Netze für Gas,

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Absatz 4 neu	tragung und Verteilung von Elektrizität. Elektrizitätsleitungen mit kleiner räumlicher Ausdehnung zur Feinverteilung, wie auf Industriearealen oder innerhalb von Gebäuden, gelten nicht als Elektrizitätsnetze.	Oel, Biomasse etc. dürfen nicht betroffen sein. Ohne eine Definition des Netzes ist der Kollateralschaden der fehler- und lückenhaften Dispositionen dieses Verordnungsentwurfes noch viel grösser.
Artikel 1 Absatz 5 neu	Die Massnahmen dieser Verordnungen gelten für den von Endverbrauchern bezogenen Strom. Eigenversorger sind von den Beschränkungen und Verboten, im Umfang der Verwendung ihres selbst-produzierten Stroms, ausgenommen,	Die eigene Verwendung des selbst erzeugten Stroms hat keine unmittelbare Schmälerung der öffentlich zur Verfügung stehenden Strommenge zur Folge.
Artikel 2 Absatz 4bis neu	Diese Massnahmen gelten nicht für die gemäss Artikel 1 Absatz 3 ausgenommenen Endverbraucher.	Konsistenz zwischen Artikel 1 und 2.
Artikel 2 Absatz 4ter neu	Die arbeitsrechtlichen Vorschriften und Praxen sind den in Kraft gesetzten Massnahmen zu unterordnen.	Es darf nicht zu einem Konflikt zwischen Rechtsgebieten kommen. Wenn es um eine schwere Strommangellage geht, dann sollen die Vorschriften für den Umgang mit ihr Vorrang haben.
Artikel 2 Absatz 5 streichen	streichen	Die öffentliche Beleuchtung erfüllt verschiedenen Zwecke unter anderem auch die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit. In den begleitenden Materialien werden keine Erklärungen zur Auswirkung dieser Massnahme auf die Sicherheit angestellt. Bevor dieser Zusammenhang nicht untersucht wird, kann man nicht guten Gewissens die öffentliche Beleuchtung einschränken. Wenn überhaupt, gehört eine solche Massnahme in den Anhang und dann erst noch in Eskalationsschritt 3.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato) Artikel 3 Absatz 2 neu	Antrag Proposition Richiesta Die Beurteilung der Notwendigkeit erfolgt durch den jeweiligen Endverbraucher.	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni Es ist selbstverständlich, dass der jeweilige Endverbraucher allein und definitiv entscheidet, welche Anlagen, Geräte und Lichtquellen zwingend benötigt werden. Es ist auf jeden Fall
Artikel 4 Absatz 3 neu	Diese Massnahmen gelten nicht für die gemäss Artikel 1 Absatz 3 ausgenommenen Endverbraucher.	eine Einzelfallbeurteilung. Konsistenz zwischen Artikel 1 und 4.
Artikel 9 Streichen	Streichen	Die Senkung der Geschwindigkeitsbegrenzung auf Autobahnen hat offensichtlich nichts mit elektrischer Energie zu tun, zumal die überwältigende Mehrheit der Schweizer Flotte aus benzin- oder dieselgetriebene Motoren besteht.
Anhang 1 Eskalationsschritt 1	Zweiter Punkt: Wäschereien und Textilreinigung, Unternehmen in der Gastronomie und Hotellerie sowie Apotheken und Drogerien sind ebenso auszunehmen. Dritter Punkt: Die Vorgabe von 20°Celsius ist mit der Einstellung der Heizkurve aus Sicht unserer Fachleute zudem nicht umsetzbar, da die Heizkurve nicht auf einzelne Räume, sondern nur auf ein Gebäude insgesamt eingestellt werden kann. Entsprechend wird es im Gebäude Räume geben, die kälter oder wärmer als 19° Celsius sein werden. Es ist technisch auch nicht möglich, dass die Betreiber die Temperatur sodann mittels Einstellung des Thermostats auf höchstens 19°Celsius feinjustieren - es sei denn, es befindden sich in jedem Raum temperaturgesteuerte Thermostatventile. Sonneneinstrahlung, Schwankungen der Aussentemperatur, Heizverhalten der Nachbarn etc. beeinflussen fortlaufend die Innenraumtemperatur. Allfällige Temperaturkontrollen wären im Übrigen nur mit grossem Aufwand umsetzbar und in diesem Zusammenhang stellt sich auch die	Es versteht sich von selbst, dass die Liste der Massnahmen wirkungslos ist. Hier wird auf eine Inputregulierung gesetzt. Wie sich diese auf den Output, dem eigentlichen Ziel des Eingriffs, auswirkt wird nirgendwo erstellt oder auch nur plausibilisiert. Das ist ein «Lehrbuchbeispiel» für eklatanten Verstoss gegen die Verhältnismässigkeit. Die sich in Granularität verlierende Liste bedeutet einschneidende Disruptionen der Wertschöpfungsketten verschiedener Branchen. Die hier vom sgv gemachten Vorschläge mildern die Auswirkungen ab. Das Grundproblem der fehlenden Verhältnismässigkeit wegen ausbleibender Wirkungserwägung bleibt aber bestehen.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Article, chiffre (annexe)	Proposition	Justification / Remarques
Articolo, numero (allegato)	Richiesta	Motivazione / Osservazioni
	Frage nach der gesetzlichen Grundlage. Der gleiche Ein-	
	wand gilt sinngemäss für die Raumtemperaturvorschriften	
	in den nächsten Schritten.	
	Vierter Punkt: Korrigieren und ergänzen wie folgt: Warmhal-	Zum 4. Punkt
	teauslagen, Teller- oder Tassenwärmer, Bain-Maries und	
	Wärmeschubladen, die das Warmhalten von Geschirr be-	Im Gastgewerbe dürfen Speisen aus Gründen der Lebens-
	zwecken, dürfen im Gastgewerbe nicht mit Temperaturen	mittelsicherheit gemäss Arbeitsanweisung: Erhitzen und
	von mehr als 65°C <u>60°C</u> betrieben werden. <u>Warmhalteaus-</u>	Warmhalten AA 03 05 00 03 der Umsetzungshilfe zur GVG-
	lagen, Bain-Maries und Wärmeschubladen, die das Warm-	Leitlinie während maximal drei Stunden bei <i>mindestens</i> 65°C
	halten von Speisen bezwecken, dürfen im Gastgewerbe	warmgehalten werden. Die <i>maximale</i> Temperatur von 65°C
	nicht mit Temperaturen von mehr als 70°C betrieben wer-	gemäss Verordnungsentwurf könnte dazu führen, dass Spei-
	<u>den.</u>	sen zu tieferen Temperaturen warmgehalten werden. Die Le-
		bensmittelsicherheit würde dadurch nicht mehr gewährleistet
	Sechster Punkt: Es sind deutlich zwischen gewerblichen	werden können.
	und privaten Nutzungen zu unterscheiden. Die gewerbliche	
	Nutzung ist zu streichen und in den 2. Schritt zu verschie-	
	ben. Zudem ist die Temperatur auf 4 Grad anzusetzen, da	
	die meisten Lebensmittel auf 4 oder 5 Grad gekühlt werden	
	müssen. Kühlschränke, die zum Zwecke der Forschung	
	und Entwicklung etwa in der Pharma, Chemie, Biotechnolo-	
	gie, Farben- und Lackindustrie, Tabakverarbeitung et al.	
	eingesetzt werden, müssen ausgenommen werden. Dies	
	gilt auch für die anderen Schritte.	
	Siebter Punkt: Gefrierschränke, die zum Zwecke der For-	
	schung und Entwicklung etwa in der Pharma, Chemie, Bio-	
	technologie, Farben- und Lackindustrie, Tabakverarbeitung	
	et al. eingesetzt wer-den, müssen ausgenommen werden.	
	Dies gilt auch für die anderen Schritte.	
	Achter bis zehnter Punkt: Diese Massnahmen sind zu strei-	
	chen. Wenn hier eine Einschränkung erfolgen soll, dann	
	nach der maximalen Dauer – etwa 12 Stunden – und nicht	

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Article, chiffre (annexe)	Proposition	Justification / Remarques
Articolo, numero (allegato)	Richiesta	Motivazione / Osservazioni
	nach dem Zeitpunkt der Einschaltung.	
	Zwölfter Punkt: Streichen, diese Massnahme wirkt nur, wenn das Zentrum nicht fossil beheizt wird. Selbst wenn es elektrisch beheizt wird, haben viele Unternehmen mit Umschlagzentren eigene Produktionsanlagen (Selbstverbraucher).	
Anhang 1	Erster Punkt: Analog dem ersten Schritt sind hier Wäschereien und Textilreinigung, Unternehmen in der Gastronomie	Es versteht sich von selbst, dass die Liste der Massnahmen wirkungslos ist. Hier wird auf eine Inputregulierung gesetzt.
Eskalationsschritt 2	und Hotellerie sowie Apotheken und Drogerien auszuneh-	Wie sich diese auf den Output, dem eigentlichen Ziel des
	men.	Eingriffs, auswirkt wird nirgendwo erstellt oder auch nur plausibilisiert. Das ist ein «Lehrbuchbeispiel» für eklatanten
	Zweiter Punkt: Die unter Schritt 1 gemachten Bemerkungen	Verstoss gegen die Verhältnismässigkeit.
	zur Wärmekurve gelten auch hier; diese Vorschrift umzu-	To receive gogeth and remainmentages.
	setzen ist unmöglich.	Die sich in Granularität verlierende Liste bedeutet einschneidende Disruptionen der Wertschöpfungsketten verschiede-
	Vierter, fünfter und neunter Punkt: streichen, da die Mass-	ner Branchen. Die hier vom sgv gemachten Vorschläge mil-
	nahmen offensichtlicher Unsinn sind. Das Abstellen einer	dern die Auswirkungen ab. Das Grundproblem der fehlenden
	Ölheizung hat keine Auswirkung auf den Stromverbrauch.	Verhältnismässigkeit wegen ausbleibender Wirkungserwägung bleibt aber bestehen.
	Sechster Punkt: Es ist ein Ausnahme für Anlagen für For-	
	schung und Entwicklung wie oben erwähnt. einzuführen	
	Achter Punkt: Ergänzen wie folgt: f. gastgewerbliche Be-	
	triebe; g Apotheken und Drogerien	
	Zehnter Punkt: Streichen.	
	Zwölfter Punkt: Streichen. Die Produktion von Eis zur Ver-	
	arbeitung von Lebensmitteln muss erlaubt bleiben. Sonst	
	müsste das Eis vorproduziert und in Tiefkühlräumen gela-	
	gert werden. Was aus Energetischer Sicht keinen Sinn	
	macht. Eventuell wie folgt anpassen: Eismaschinen (Pro-	
	duktion von Eis zur Kühlung von Getränken nach deren	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe)	Antrag Proposition	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques
Articolo, numero (allegato)	Richiesta	Motivazione / Osservazioni
Articolo, maniero (anegato)	Ausschank) im Gewerbebereich dürfen maximal vier Stunden pro Tag betrieben werden.	Motivazione / Osservazioni
Anhang 1	Erster Punkt: streichen. Dieser Punkt ist ein sehr einschneidender Eingriff in die Wirtschaft und in die Versorgungssitu-	
Eskalationsschritt 3	ation der Bevölkerung. Die Verrechenbarkeit der geschlossenen Stunden führt zu enormen Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten der KMU. Gegebenenfalls ist eine Reduktion der Öffnungszeiten um 10% der geöffneten zeitverantwortbar, dabei legt jedes Ladenformat selbst- und eigenständig das Zeitfenster fest.	
	Zweiter Punkt: streichen oder anders formulieren. Die Vorgabe eines Materials ist eine extrem granulare Regulierung. Die Wirksamkeit der Materialvorgabe ist nicht einmal messbar.	
	Dritter Punkt: Wäschereien und Textilreinigung, Unternehmen in der Gastronomie und Hotellerie sowie Apotheken und Drogerien sind auszunehmen.	
	Vierter Punkt: Siehe Bemerkungen zur Wärmekurve oben. Die Temperatur von Gästezimmern ist ebenfalls in die Liste der Ausnahmen aufzunehmen.	
	Sechster Punkt: Streichen. Ein Verbot der Nutzung des eigenen Autos kommt einem Hausarrest für Menschen gleich, die auf ihr Auto angewiesen sind, und stellt somit	
	eine sehr starke Einschränkung der Freiheit dar. Angesichts des Verbrauchs von Elektrofahrzeugen (0,5% des nationalen Verbrauchs) ist eine solche Massnahme unverhältnismässig. Darüber hinaus würde sie diejenigen bestrafen, die viel Geld in Fahrzeuge mit geringem CO2-Ausstoss inves-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	tiert haben, was sich sofort auf den Verkauf solcher Fahrzeuge auswirken würde.	
Anhang 2 Eskalationsschritt 1	Bei allen Massnahmen entscheidet der Endverbraucher allein und definitiv, was notwendig ist und was der Sicherheit dient.	
Eskalationsscrift	dient.	
Anhang 2	Erster und zweiter Punkt: Eine Reduktion der Betriebsdauer ist verhältnismässiger als ein Verbot.	
Eskalationsschritt 2		
	Fünfter Punkt: Streichen und in Eskalationsschritt 3 aufnehmen.	
	Sechster Punkt: Der Begriff «Getränkekühler» ist zu präzisieren. In der aktuellen Fassung ist unklar, ob darunter le-	
	diglich Geräte mit Glastür, offene Kühlregale ohne abschliessende Tür und/oder klassische Kühlschränke fallen,	
	die mit Getränken gefüllt sind. Gerade für hochklassige	
	Weine ist das Halten einer konstanten Temperatur in einem entsprechenden Weinkühlschrank essenziell.	
	Achter Punkt: Betrieb von Eismaschinen (Produktion von Eis zur Kühlung von Getränken nach deren Ausschank) im	
	privaten und gewerblichen Bereich. Auch hier sind Anlagen der Forschung und Entwicklung auszunehmen.	
Anhang 2	Zweiter und Dritter Punkt: Streichen, gegebenenfalls die Betriebsdauer reduzieren. Dieser Punkt gleicht bei einigen	
Eskalationsschritt 3	Branchen der Aussetzung der Wirtschaftsfreiheit. Damit wird der Kern einer verfassungsmässigen unbedingten Freiheit angegriffen.	
	Fünfter Punkt: Der Betrieb von SB-Waschboxen ist alleine	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe)	Antrag Proposition	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques
Articolo, numero (allegato)	Richiesta	Motivazione / Osservazioni
	schon aus Gründen der Verkehrssicherheit geboten. Siebter, achter und zehnter Punkt: Streichen. Beim zehnten Punkt kommt dies dem Aussetzen der Wirtschaftsfreiheit gewisser Unternehmen gleich. Dieser direkte Angriff des Kernbestands der Verfassung ist verwerflich. Die anderen Punkte betreffen die Freiheit der Menschen, sich in ihren Haushalten zu bewegen. Das ist ein perverser und perfider Versuch, die Menschen in der Gestaltung ihres Alltages zu determinieren. Zudem sind Punkte 7 und 8 absurd: Warum wird alles verboten aber nicht TV? Dass diese Punkte realitätsfremd sind zeigt sich zudem daran, dass Gamen auch auf anderen Computern möglich ist und etwa gleich stromintensiv dabeibleibt.	
Anhang 2 Eskalationsschritt 4	Alle Punkte: Streichen oder Umformulierungen. Diese absoluten Verbote setzen die Wirtschaftsfreiheiten einiger Branchen aus und führen zu einem faktischen Lockdown. Das kann nicht der Sinn und Zweck einer Verordnung sein. Eventuell könnten die Aktivitäten eingeschränkt werden, aber sicher nicht verboten werden. Werden sie verboten, kommt dies einer zeitlich befristeten Enteignung gleich. Damit müsste der Staat für die Enteignung aufkommen.	

Verordnung über die Sofortkontingentierung elektrischer Energie inkl. Kommentar / Ordonnance sur le contingentement immédiat de l'énergie électrique et commentaire y relatif / Ordinanza sul contingentamento immediato dell'energia elettrica

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

- Eine neue Definition der Grossverbarucher ist zu finden, da die aktuelle nicht sachgemäss ist. Nur weil ein Unternehmen nicht in der Grundversorgung seinen Strom bezieht, heisst noch lange nicht, dass sein Strom auch kontingentiert werden kann. Die jetzige Definition führt zu Marktverzerrungen innerhalb von Branchen.
- Die Verordnung muss vor der Umsetzung der Sofortkontingentierung erneut vernehmlasst werden.
 - Die Telekommunikationsunternehmen sind zwingend aus der Sofortkontingentierung auszunehmen.
 Es ist vorgesehen, dass auch die Telekomnetzbetreiber in der Kontingentierungsphase den Stromverbrauch entsprechend reduzieren müssen. Im Ernstfall heisst dies, dass Teile der Mobilfunknetze und der Festnetze faktisch abgeschaltet werden müssen. Der Betrieb dieser Netze ist auf eine zuverlässige und ausreichende Stromversorgung angewiesen. Mobilfunkantennen können maximal ca. 1 Stunde ohne reguläre Stromversorgung betrieben werden. Danach müssen die Batterien für eine erneute volle Kapazität während ca. 24 Stunden wieder aufgeladen werden. Die Telekomnetze in der Schweiz sind für kurzfristige ca. einstündige Stromausfälle gewappnet, nicht aber für den reduzierten Betrieb während einer längeren Strommangellage.

Im Bericht zur nationalen Risikoanalyse des Bundes vom November 2020 wird der Ausfall des Mobilfunknetzes als drittgrösstes Risiko für die Schweizer Volkswirtschaft eingestuft. Eine funktionierende Telekommunikation ist Grundlage beinahe aller heutigen Dienstleistungen für Bevölkerung und Wirtschaft: Erreichbarkeit von Blaulichtorganisationen (Notrufe), Bewirtschaftung im Lebensmitteldetailhandel (Produktion, Logistik, Vertrieb), Finanzwesen (Banken), Transport und Verkehr sowie öffentliche Sicherheit, Armee, Zivilschutz, kantonale Krisenstäbe, u.v.m.

Damit diese Dienstleistungen für die Schweizer Gesellschaft auch während einer Strommangellage möglichst lange uneingeschränkt funktionieren, müssen die Telekomnetzbetreiber von der Kontingentierung ausgenommen werden. Nur so kann die Versorgung mit lebensnotwendigen Dienstleistungen für Bevölkerung und Wirtschaft hinreichend gewährleistet werden. Das Ziel muss ein reibungsloses Funktionieren während aller Eskalationsresp. Kontingentierungsphasen sein.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Article, chiffre (annexe)	Proposition	Justification / Remarques
Articolo, numero (allegato)	Richiesta	Motivazione / Osservazioni
Artikel 2	Grossverbraucher, die nachweislich grosse Investitionen in	
	die Verminderung ihres Strombezugs aus dem Netz inves-	
Neuer Absatz	tiert haben sind von der Verordnung ausgenommen.	
Artikel 4	¹ Die Referenzmenge ist der Verbrauch eines Grossverbrau-	In der fraglichen Zeit wirken sich viele exogene Einflüsse auf
	chers pro Verbrauchsstätte während dem der Kontingentie-	Unternehmen auf, zum Beispiel Covid und die bereits unter-
Abs. 1 und 2 Korrektur	rungsperiode entsprechenden Vorjahres Monat <u>der letzten</u>	nommenen Anstrengungen während dieses Jahres. Diese
	5 Jahre mit dem höchsten Verbrauch.	müssen zwingend berücksichtigt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta 2 Vor der Berechnung des Kontingents wird geprüft, ob der letzte gemessene Monatsverbrauch gegenüber dem im entsprechenden Vorjahres-Monat mit dem höchsten Verbrauch gemäss Absatz 1 gestiegen ist. Beträgt der Anstieg mindestens 5 bis 10 Prozent und übersteigt dieser Verbrauch die Referenzmenge nach Absatz 1, so wird dieser Verbrauch als Referenzmenge verwendet.	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 4 Abs. 3 Streichen oder Korrektur	Weicht der Verbrauch des letzten gemessenen Monats mindestens 20 5-10 Prozent vom Verbrauch im entsprechenden Vorjahresmonat des berechneten Durchschnitts ab, so kann der Grossverbraucher den Verbrauch im Vormonat des aktuellen Jahres als Berechnungsgrundlage heranziehen gilt der höhere Wert.	In der fraglichen Zeit wirken sich viele exogene Einflüsse auf Unternehmen auf, zum Beispiel Covid und die bereits unternommenen Anstrengungen während dieses Jahres. Diese müssen zwingend berücksichtigt werden.
Artikel 4 Abs. 5 Korrektur	Grossverbraucher ohne Lastgangmessung greifen auf die Verbrauchswerte der Vorjahresperiode Messperiode gemäss Absatz 1 zurück. Dabei wird die Ableseperiode durch die jeweilige Anzahl Monate geteilt; und das Ergebnis durch die Anzahl Arbeitstage des Vorjahresmonats der Messperiode geteilt.	Konsistenz
Artikel 7 Abs. 1 Korrektur	Die Weitergabe von Kontingenten oder Teilen davon ist zulässig. (Rest streichen)	Eine Einschränkung des Handels freier Kontingente ist nicht zulässig, weil der Handel keine Auswirkung auf die Netzstabilität hat. Namentlich haben die Erklärungen in den Materialien keinen Bezug zum Handel selbst. Sie sind nichts anderes als eine Apologie der VSE Unternehmen, welche den Handel scheuen, weil er die internen Prozesse der VSE Unternehmen zur Verbesserung zwingt. Das ist noch ein Beispiel, wo der Staat vom VSE kooptiert und dominiert wird.

Verordnung über die Kontingentierung elektrischer Energie inkl. Kommentar / Ordonnance sur le contingentement de l'énergie électrique et commentaire y relatif / Ordinanza sul contingentamento dell'energia elettrica

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

- Eine neue Definition der Grossverbarucher ist zu finden, da die aktuelle nicht sachgemäss ist. Nur weil ein Unternehmen nicht in der Grundversorgung seinen Strom bezieht, heisst noch lange nicht, dass sein Strom auch kontingentiert werden kann. Die jetzige Definition führt zu Marktverzerrungen innerhalb von Branchen.
- Die Verordnung muss vor der Umsetzung der Sofortkontingentierung erneut vernehmlasst werden.
 - Die Telekommunikationsunternehmen sind zwingend aus der Sofortkontingentierung auszunehmen.
 Es ist vorgesehen, dass auch die Telekomnetzbetreiber in der Kontingentierungsphase den Stromverbrauch entsprechend reduzieren müssen. Im Ernstfall heisst dies, dass Teile der Mobilfunknetze und der Festnetze faktisch abgeschaltet werden müssen. Der Betrieb dieser Netze ist auf eine zuverlässige und ausreichende Stromversorgung angewiesen. Mobilfunkantennen können maximal ca. 1 Stunde ohne reguläre Stromversorgung betrieben werden. Danach müssen die Batterien für eine erneute volle Kapazität während ca. 24 Stunden wieder aufgeladen werden. Die Telekomnetze in der Schweiz sind für kurzfristige ca. einstündige Stromausfälle gewappnet, nicht aber für den reduzierten Betrieb während einer längeren Strommangellage.

Im Bericht zur nationalen Risikoanalyse des Bundes vom November 2020 wird der Ausfall des Mobilfunknetzes als drittgrösstes Risiko für die Schweizer Volkswirtschaft eingestuft. Eine funktionierende Telekommunikation ist Grundlage beinahe aller heutigen Dienstleistungen für Bevölkerung und Wirtschaft: Erreichbarkeit von Blaulichtorganisationen (Notrufe), Bewirtschaftung im Lebensmitteldetailhandel (Produktion, Logistik, Vertrieb), Finanzwesen (Banken), Transport und Verkehr sowie öffentliche Sicherheit, Armee, Zivilschutz, kantonale Krisenstäbe, u.v.m.

Damit diese Dienstleistungen für die Schweizer Gesellschaft auch während einer Strommangellage möglichst lange uneingeschränkt funktionieren, müssen die Telekomnetzbetreiber von der Kontingentierung ausgenommen werden. Nur so kann die Versorgung mit lebensnotwendigen Dienstleistungen für Bevölkerung und Wirtschaft hinreichend gewährleistet werden. Das Ziel muss ein reibungsloses Funktionieren während aller Eskalationsresp. Kontingentierungsphasen sein.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Article, chiffre (annexe)	Proposition	Justification / Remarques
Articolo, numero (allegato)	Richiesta	Motivazione / Osservazioni
Artikel 2	Grossverbraucher, die nachweislich grosse Investitionen in	
	die Verminderung ihres Strombezugs aus dem Netz inves-	
	tiert haben sind von der Verordnung ausgenommen.	
Artikel 4	¹ Die Referenzmenge ist der Verbrauch eines Grossverbrau-	
	chers pro Verbrauchsstätte während dem der Kontingentie-	
Absatz 1 und 2 Korrektur	rungsperiode entsprechenden Vorjahres -Monat <u>der letzten</u>	
	5 Jahre mit dem höchsten Verbrauch.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe)	Antrag Proposition	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Articolo, numero (allegato)	Pichiesta 2 Vor der Berechnung des Kontingents wird geprüft, ob der letzte gemessene Monatsverbrauch gegenüber dem im entsprechenden Vorjahres-Monat mit dem höchsten Verbrauch gemäss Absatz 1 gestiegen ist. Beträgt der Anstieg mindestens 5 bis 10 Prozent und übersteigt dieser Verbrauch die Referenzmenge nach Absatz 1, so wird dieser Verbrauch als Referenzmenge verwendet.	Motivazione / Osservazioni
Artikel 7 Absatz 1 Korrektur	Der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) berechnet das den Grossverbrauchern zustehende Kontingent und legt die Berechnungen dem Bundesrat zur Genehmigung vor. Im Falle einer Genehmigung durch den Bundesrat eröffnet der VSE ihnen mittels Verfügung im Namen des Fachbereichs Energie der wirtschaftlichen Landesversorgung.	Hier handelt es sich um einen Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit der Unternehmen. Das VSE ist weder legitimiert noch in der Lage, diese vorzunehmen.
Artikel 8	Analog Artikel 7 Sofortkontingentierung	

Verordnung über die Abschaltung von Stromnetzen zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung inkl. Kommentar / Ordonnance sur le délestage des réseaux électriques pour assurer l'approvisionnement en électricité et commentaire y relatif / Ordinanza sul disinserimento di reti elettriche per garantire l'approvvigionamento di elettricità

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Strommangellage.

- Die Verordnung muss vor der Umsetzung der Sofortkontingentierung erneut vernehmlasst werden.
- Die Telekommunikationsunternehmen sind zwingend aus der Sofortkontingentierung auszunehmen.

 Es ist vorgesehen, dass auch die Telekomnetzbetreiber in der Kontingentierungsphase den Stromverbrauch entsprechend reduzieren müssen. Im Ernstfall heisst dies, dass Teile der Mobilfunknetze und der Festnetze faktisch abgeschaltet werden müssen. Der Betrieb dieser Netze ist auf eine zuverlässige und ausreichende Stromversorgung angewiesen. Mobilfunkantennen können maximal ca. 1 Stunde ohne reguläre Stromversorgung betrieben werden. Danach müssen die Batterien für eine erneute volle Kapazität während ca. 24 Stunden wieder aufgeladen werden. Die Telekomnetze in der Schweiz sind für kurzfristige ca. einstündige Stromausfälle gewappnet, nicht aber für den reduzierten Betrieb während einer längeren

Im Bericht zur nationalen Risikoanalyse des Bundes vom November 2020 wird der Ausfall des Mobilfunknetzes als drittgrösstes Risiko für die Schweizer Volkswirtschaft eingestuft. Eine funktionierende Telekommunikation ist Grundlage beinahe aller heutigen Dienstleistungen für Bevölkerung und Wirtschaft: Erreichbarkeit von Blaulichtorganisationen (Notrufe), Bewirtschaftung im Lebensmitteldetailhandel (Produktion, Logistik, Vertrieb), Finanzwesen (Banken), Transport und Verkehr sowie öffentliche Sicherheit, Armee, Zivilschutz, kantonale Krisenstäbe, u.v.m.

Damit diese Dienstleistungen für die Schweizer Gesellschaft auch während einer Strommangellage möglichst lange uneingeschränkt funktionieren, müssen die Telekomnetzbetreiber von der Kontingentierung ausgenommen werden. Nur so kann die Versorgung mit lebensnotwendigen Dienstleistungen für Bevölkerung und Wirtschaft hinreichend gewährleistet werden. Das Ziel muss ein reibungsloses Funktionieren während aller Eskalationsresp. Kontingentierungsphasen sein.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Article, chiffre (annexe)	Proposition	Justification / Remarques
Articolo, numero (allegato)	Richiesta	Motivazione / Osservazioni
Artikel 4	adie medizinische Grundversorgung in Spitälern, Pflege-	
	einrichtungen, Apotheken und Drogerien	
Absatz 1, Ergänzung Buch-		
stabe a und neue Buchstaben	p.Telekommunikationsanlagen und -dienste	
p und q		
	g. Logistikzentren und Tankstellen	

Verordnung über die Änderung einer Bestimmung des Landesversorgungsgesetzes / Ordonnance sur la modification d'une disposition de la loi sur l'approvisionnement du pays/ Ordinanza concernente la modifica di una disposizione della legge sull'approvvigionamento del Paese Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: Artikel, Ziffer (Anhang) Antrag Begründung / Bemerkung Article, chiffre (annexe) **Proposition Justification / Remarques** Motivazione / Osservazioni Articolo, numero (allegato) Richiesta